

Handlungsanleitung Mannschaftsspielgemeinschaften Saison 2015/16

1. Spielrechtliche Regelungen:

Im Gebiet des HVN sind Mannschaftsspielgemeinschaften (MSG) bzw. Jugendmannschaftsspielgemeinschaften (JMSG) auf Gliederungsebene (Kreis/Region) und in der Landesliga A-Jugend möglich. Die Spielordnung des HVN sagt dazu:

Auszug aus der SpO 3/2015

§4/II Mannschaftsspielgemeinschaften auf Ebene der Gliederungen

(1) Mehrere Vereine auf Gliederungsebene können in allen Altersklassen Mannschaftsspielgemeinschaften gründen. Je Altersklasse (Männer, Frauen sowie den in § 37 II a) bis f) SpO DHB genannten) wird nur eine (1) Spielgemeinschafts-Mannschaft dieser Vereine zugelassen.

Außer dieser darf jeder Verein in den Altersklassen, in der er eine Mannschaftsspielgemeinschaft eingegangen ist, maximal eine weitere Mannschaft melden.

(2) Die Zulassung zum Spielverkehr gilt nur für eine Spielsaison. Die Mannschaftsspielgemeinschaft kann nicht aufsteigen. Nach Ende der Spielsaison kehren die Spieler der Mannschaftsspielgemeinschaft ohne

Einhaltung einer Wartefrist zu ihrem Stammverein zurück. Beim Wechsel zu einem anderen Verein gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 SpO DHB.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Mannschaftsspielgemeinschaft zum Spielverkehr muss jeweils bis zum 31.07. der zuständigen Spielleitenden Stelle der Gliederung zugestellt worden sein. Für die Genehmigung

einer regionsübergreifenden Mannschaftsspielgemeinschaft ist der Antrag an den HVN zu stellen.

Dem Antrag sind bei beizufügen:

a) die Erklärung der Vorstände der Stammvereine, dass die betr. Vereine eine Mannschaftsspielgemeinschaft in einer bestimmten Altersklasse gegründet haben.

b) die Erklärungen der Vorstände der Stammvereine, welcher Stammverein nach Abschluss der Saison das Spielrecht wahrnimmt.

c) die Erklärungen der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft gegenüber dem HVN und seinen Gliederungen übernehmen.

d) eine vollständige Liste mit den Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielausweisnummern der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft unter Angabe des jeweiligen Stammvereins. Spielberechtigt für die Mannschaftsspielgemeinschaft ist nur, wer auf der Spielerliste aufgeführt ist. Von den Stammvereinen dürfen maximal 20 Spieler benannt werden. Eine Nachmeldung bis zur maximalen Anzahl von 20 Spielern pro Mannschaftsspielgemeinschaft während der laufenden Saison ist jederzeit möglich. Abmeldungen während der laufenden Saison sind ebenfalls möglich. Ein abgemeldeter Spieler darf nicht erneut zur Liste nachgemeldet werden. Im Falle einer Nachmeldung von Spielern ist der Staffelleiter spätestens fünf Tage vor dem ersten Einsatz schriftlich zu informieren.

e) die Mitteilung des Namens, Vornamens, der Anschrift und der Telefonnummer des Mannschaftsspielgemeinschaftsleiters.

§4/III Mannschaftsspielgemeinschaften auf Ebene der Gliederungen

(1) Mehrere Vereine können nur in der Altersklasse der A-Jugend Mannschaftsspielgemeinschaften auch für die Landesliga gründen. Für jeden Verein kann nur eine (1) Mannschaftsspielgemeinschaft zugelassen werden. Außer dieser darf jeder Verein in den Altersklassen, in der er eine Mannschaftsspielgemeinschaft eingegangen ist, maximal eine weitere Mannschaft melden.

(2) Die Zulassung zum Spielverkehr gilt nur für eine Spielsaison. Ein Recht auch im nächsten Spieljahr in der Landesliga zu spielen, kann die Mannschaftsspielgemeinschaft nicht erlangen (weder für sich noch für einen Stammverein). Sie kann sich allenfalls neu gründen und neu qualifizieren. Nach Ende der Spielsaison kehren die Spieler der Mannschaftsspielgemeinschaft ohne Einhaltung einer Wartefrist zu ihrem Stammverein zurück. Beim Wechsel zu einem anderen Verein gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 SpO DHB.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Mannschaftsspielgemeinschaft zum Spielverkehr muss jeweils bis zum festgesetzten Meldetermin der Relegation der HVN Geschäftsstelle vorliegen.

Dem Antrag sind bei beizufügen:

a) die Erklärung der Vorstände der Stammvereine, dass die betr. Vereine eine Mannschaftsspielgemeinschaft in der A-Jugend gegründet haben.

b) die Erklärungen der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft gegenüber dem HVN und seinen Gliederungen übernehmen.

c) eine vollständige Liste mit den Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielausweisnummern der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft unter Angabe des jeweiligen Stammvereins. Spielberechtigt für die Mannschaftsspielgemeinschaft ist nur, wer auf der Spielerliste aufgeführt ist. Eine Nachmeldung bis zur maximalen Anzahl von 20 Spielern pro Mannschaftsspielgemeinschaft während der laufenden Saison ist jederzeit möglich. Abmeldungen während der laufenden Saison sind ebenfalls möglich. Ein abgemeldeter Spieler darf nicht erneut zur Liste nachgemeldet werden. Im Falle einer Nachmeldung von Spielern ist der Staffelleiter spätestens fünf Tage vor dem ersten Einsatz schriftlich zu informieren.

d) die Mitteilung des Namens, Vornamens, der Anschrift und der Telefonnummer des Mannschaftsspielgemeinschaftsleiters.

(4) Eine für den Spielbetrieb gemeldete Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft kann bis zum 31.07. zu einer Mannschaftsspielgemeinschaft umgemeldet werden. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Absatz 3 a) bis d) beizufügen. Die Spielpaarungen der ursprünglichen Mannschaften sind zu übernehmen.

2. Umsetzung in nuLiga ab Saison 2015/16

Im Gegensatz zur Saison 2014/15 werden die Mannschaftsspielgemeinschaften von dem Verein in eine Liga gemeldet, der als verantwortlicher Ansprechpartner (erstgenannter Verein) benannt wurde. Diese Meldung erfolgt als „normale“ Mannschaft der entsprechenden Altersklasse.

Dieser „erstgenannte“ Verein übernimmt dann auch die Administration der gemeldeten Mannschaft über seinen Vereinszugang.

Den Namen der MSG/JMSG trägt die Spielleitende Stelle (Recht Meisterschaft) ein. Die spielleitenden Stellen haben auch das Recht, die Namen erforderlichenfalls zu kürzen.

Wichtiger Hinweis: Die Spielberechtigungen werden in den Stammvereinen geführt. Um die Spielberechtigungen durch die Staffelleitung überprüfen zu können, müssen alle Spielerinnen/Spieler der Mannschaftsspielgemeinschaft in einer schriftlichen Liste der spielleitenden Stelle mit der Meldung der MSG/JMSG mitgeteilt werden (siehe dazu auch oben den § 4 der SpO).

Meldedaten zur Mannschaftsspielgemeinschaft:

Nach Vorliegen der Genehmigung zur Bildung einer Mannschaftsspielgemeinschaft ist die Genehmigung der MSG/JMSG als Mailanhang an die Verbandsadministration des HVN zu schicken!

Alle Informationen zur MSG/JMSG laufen über den Verein, bei dem die Mannschaftsspielgemeinschaft angelegt wurde!

Checkliste zur Vorgehensweise Bildung einer Mannschaftsspielgemeinschaft

1. Mehrere Vereine beantragen bei der Gliederung bzw. dem HVN eine MSG/JMSG gemäß Spielordnung §4/II. Dort steht auch wie sie das zu machen haben.
2. Die Gliederung bzw. der HVN leitet die Genehmigung dieser MSG/JMSG an die Vereine und an den Verbandsadministrator.
3. Der verantwortliche Verein (erstgenannte) meldet (Meldung für die Meisterschaft in nuLiga) diese Mannschaft über seinen Vereinszugang in die entsprechende Liga.
4. Die Spielleitenden Stelle der Gliederung bzw. des HVN (Recht Meisterschaft) benennt die gemeldete Mannschaft um in den Namen der MSG/JMSG.

Es werden keine neuen Vereine wie in der letzten Saison angelegt. Diese MSG/JMSG läuft unter der Verwaltung des erstgenannten Vereins. Dieser Verein vergibt das Recht zur Ergebniserfassung und erhält auch alle im Zusammenhang mit dieser MSG/JMSG ausgesprochenen Ordnungsstrafen.